

15

Verjährung

Prof. Dr. Stephan Fuhrer

www.stephan-fuhrer.ch

© Prof. Dr. S. Fuhrer

1

Grundlagen

- Verjährung bewirkt die Entkräftung einer Forderung durch Zeitablauf
- Bezieht sich immer auf eine einzelne Forderung (auch wenn ein Versicherungsfall mehrere Ansprüche auslöst)
- VVG: Forderungen aus Versicherungsverträgen verjähren 5 (bisher: 2, gilt weiterhin für die koll. Krankentaggeld-Versicherung) Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Damit regelt das VVG
 - Beginn der Verjährungsfrist (dies a quo)
 - Dauer
 - VeränderbarkeitFür alle andern Fragen gilt das OR.

© Prof. Dr. S. Fuhrer

2

OR gilt in Bezug auf ...

- Verjährung des Stammrechts (Art. 131 OR)
- Berechnung der Fristen (Art. 132 OR)
- Wirkung auf Nebenansprüche (Art. 133 OR)
- Hemmung (Stillstand, Art 134 OR)
- Unterbrechung (Art. 135 ff. OR)
- Verzicht auf Verjährungseinrede (Art. 141 OR)
- Geltendmachung der Verjährung (Art. 142 OR)
- Ausschluss der Rückforderung bei Bezahlung einer verjährten Forderung (Art. 63 Abs. 2 OR)
- Verrechnung verjährter Forderungen (Art. 120 Abs. 3 OR)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

3

3

Beginn der Verjährung

- **(Letzte) Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet**
- **Verjährungsbeginn setzt voraus, dass die leistungsbegründende Tatsache objektiv feststellbar ist**
- Unterschied Fälligkeit / Verjährungsbeginn
 - Fälligkeit: Versicherer kann sich von der Richtigkeit des Anspruchs überzeugen → leistungsbegründende Tatsachen objektiv feststellbar und angezeigt
 - Verjährung: Beginn unabhängig vom Willen des VN. Dieses Ziel rechtfertigt nur einen Unterschied in Bezug auf die Anzeige, nicht aber in Bezug auf die Feststellbarkeit.
 - Vom VN kann nichts Unmögliches verlangt werden (Anzeige einer eingetretenen, aber objektiv nicht feststellbaren Tatsache)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

4

4

Problem

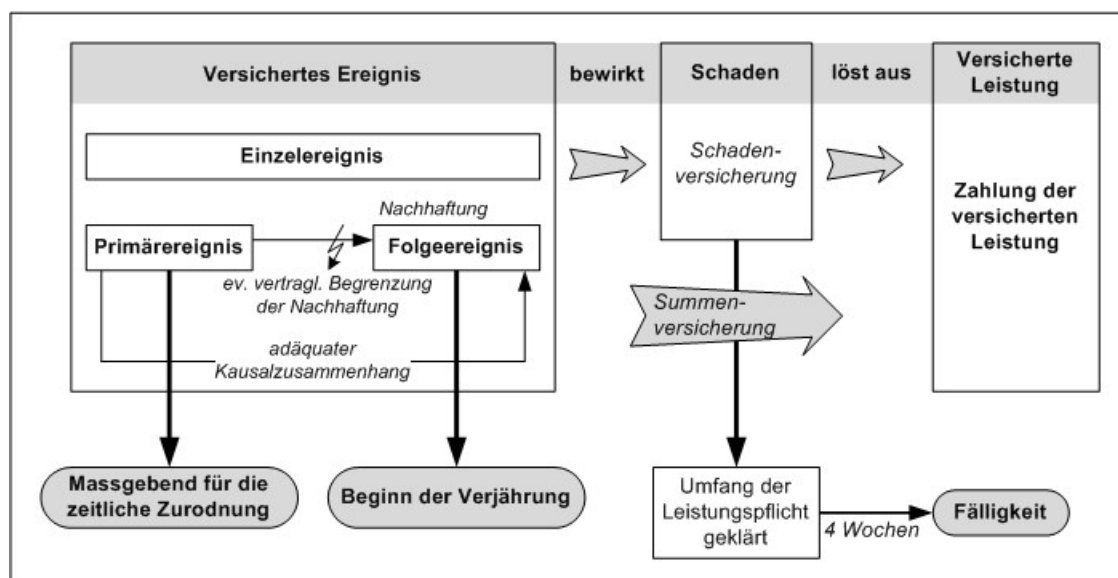
- Anspruch kann verjähren, bevor er fällig ist (BGE 126 III 278)
- Kein versicherungsspezifisches Problem, aber im Versicherungsbereich wegen kurzer Fristen von grösserer Bedeutung
- **Verlängerung der Verjährungsfrist auf 5 Jahre verhindert Verjährung vor Fälligkeit weitgehend**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

5

5

Stufengefahr



© Prof. Dr. S. Fuhrer

6

6

Unfall- und Krankenversicherung

➤ Unfallversicherung

- Unfalltag (= Primärereignis), es sei denn, es seien noch nicht alle leistungsbegründenden Voraussetzungen erfüllt (= Folgeereignis)
 - Tod
 - Invalidität
- Besonderheit: Verjährung von Rentenleistungen

➤ Krankenversicherung

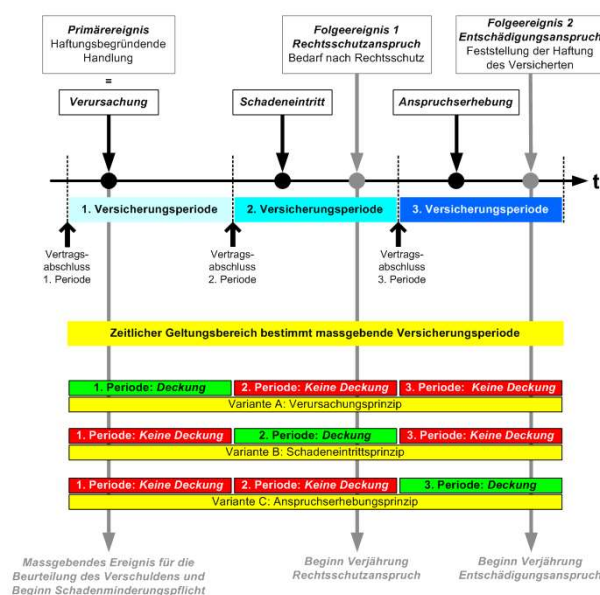
- Erkrankung (= Primärereignis), ev. leistungsbegründende weitere Voraussetzungen (= Folgeereignis)
- Praxis des BGer widersprüchlich (motiviert durch das altrechtliche Rückwärtsversicherungsverbot)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

7

7

Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung



© Prof. Dr. S. Fuhrer

8

8

Unterbrechung

Anerkennungshandlungen des Schuldners

- Abschlagszahlung
- Akontozahlung
- Wissenserklärung
- Kostengutsprache
- Bestellung Schiedsgericht

Unterbrechungshandlungen des Gläubigers

- Betreuung
- Schlichtungsgesuch
- Klage
- Einrede (vor Gericht)
- Konkurseingabe

© Prof. Dr. S. Fuhrer

9

9

Verjährungseinredeverzicht

- **Sehr grosse praktische Bedeutung**
- *Beispiel: Die xxx verzichtet gegenüber yyy in Bezug auf Ansprüche aus [Schadenereignis] vom [Datum] bis zum [Datum] auf die Einrede der Verjährung, soweit diese nicht bereits eingetreten ist. Der Verzicht erfolgt ohne Anerkennung einer Leistungspflicht.*
- **Wirkung: Neue Verjährungsfrist beginnt. Kann vertraglich auf eine längere Dauer (max. 10 Jahre) erstreckt werden. Vgl. auch Art. 137 Abs. 2 OR**

© Prof. Dr. S. Fuhrer

10

10

Gesamtforderung und Einzelforderung

➤ Regelung des OR

– Art. 131 OR Bei periodischen Leistungen

¹ Bei Leibrenten und ähnlichen periodischen Leistungen beginnt die Verjährung für das Forderungsrecht im Ganzen mit dem Zeitpunkt, in dem die erste rückständige Leistung fällig war.

² Ist das Forderungsrecht im Ganzen verjährt, so sind es auch die einzelnen Leistungen.

– Stammrecht verjährt in 10 Jahren, Einzelforderung in 5 Jahren

➤ Gilt auch für Versicherungsverträge

– Nach schwankender Praxis → Grundsatzentscheid 2013

© Prof. Dr. S. Fuhrer

11

11

Hemmung

➤ 2 Formen der Hemmung

– Hinderung (Anlaufshemmung)

– Stillstand (Fortlaufshemmung)

➤ Ablaufshemmung ist im CH Recht nicht (mehr) vorgesehen

➤ Vergleichsgespräche: Hemmung kann schriftlich vereinbart werden (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR)

– Werden die Verhandlungen abgebrochen, so muss der Gläubiger Verjährung sofort unterbrechen (Art. 45 Abs. 3 VVG)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

12

12

Verwirkung

- **Bewirkt Untergang des Rechts**
- **Faustregel: Forderungen verjähren, Gestaltungsrechte verwirken** (Bsp: 4-wöchige Verwirkungsfrist zur Ausübung des Kündigungsrecht des Versicherers bei Anzeigepflichtverletzung des VersNehmers)
- BGer lässt Verwirkungsklauseln in VersVerträgen zu (Bedingung: Darf nicht kürzer als Verjährungsfrist sein)
 - Problematisch: Verjährung kann unterbrochen werden, Verwirkung nicht
 - Verstoss gegen den halbzwingenden Charakter von Art. 46, da eine Forderung verwirken kann, bevor sie verjährt ist

© Prof. Dr. S. Fuhrer

13

13

Abweichende Vereinbarungen

- Art. 46 VVG → halbzwingend
 - Kürzere Fristen sind unzulässig
 - Längere Fristen kommen in der Praxis nicht vor

© Prof. Dr. S. Fuhrer

14

14

Übungsfälle

© Prof. Dr. S. Fuhrer

15

15

Wartefrist

Zur Ergänzung von AHV/IV und beruflicher Vorsorge schloss ein Versicherungsnehmer als Altersvorsorge eine kapitalbildende Lebensversicherung ab. Für den Invaliditätsfall vereinbarte er zudem eine (jährliche) Erwerbsunfähigkeitsrente (Wartefrist: 24 Monate). Zur Sicherung der Aufrechterhaltung des Sparprozesses im Invaliditätsfall liess er sich die Befreiung von der (einmal jährlich zu erfüllenden) Prämienzahlungspflicht im Fall einer Erwerbsunfähigkeit (Wartefrist: 3 Monate) versprechen. Kurze Zeit nach dem Abschluss erlitt der Versicherungsnehmer einen schweren Verkehrsunfall, der zu einer dauernden Erwerbsunfähigkeit führte. Der Versicherer bestritt das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit und weigerte sich deshalb, Leistungen zu erbringen. Drei Jahre nach dem Unfall klagte der Versicherungsnehmer auf die Bezahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente sowie die Bezahlung der Prämie durch den Versicherer. Dieser erhob die Einrede der Verjährung (sowohl in Bezug auf die aufgelaufenen Leistungen sowie auf das Stammrecht). Vor der Einreichung der Klage wurden keine und nachher regelmässig verjährungsunterbrechende Handlungen vorgenommen.

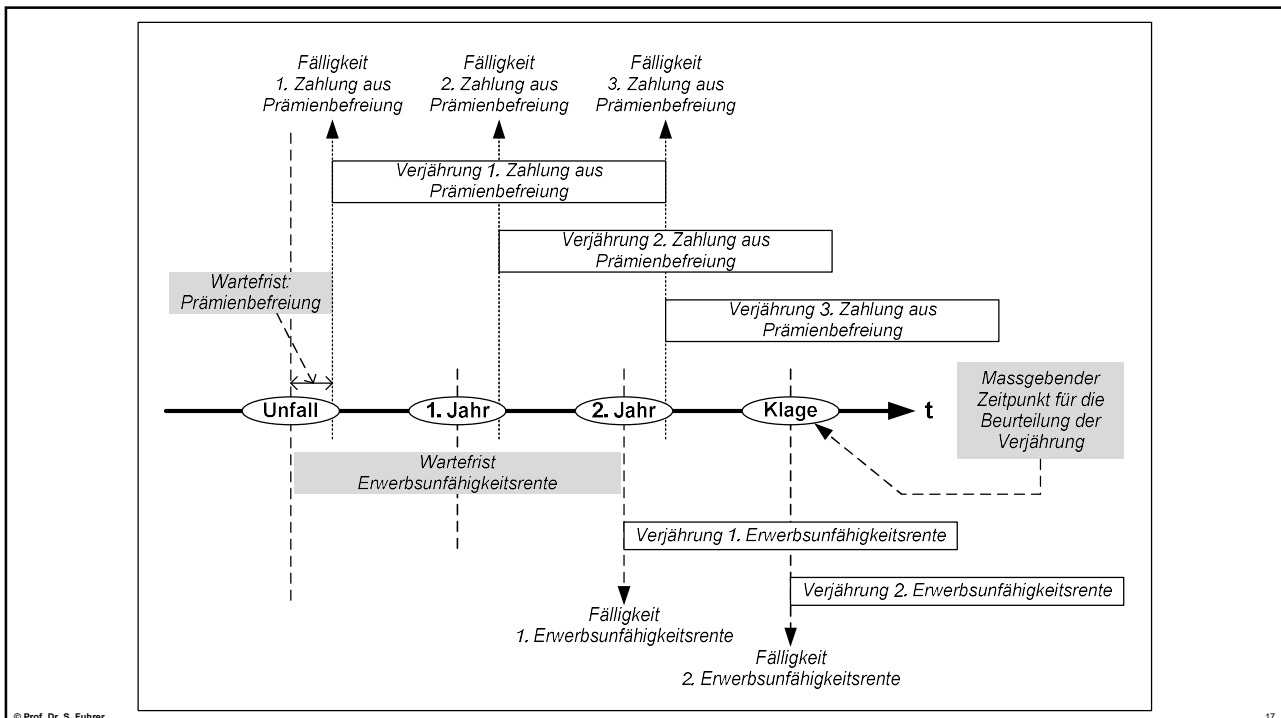
Wie ist die verjährungsrechtliche Situation zu beurteilen?

(Fiktives Beispiel)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

16

16



17

Zollfreilager

X ist Eigentümer mehrerer Teppiche, die er im Zollfreilager von Genf eingelagert hat. Mit der Assekuranda hat er einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, der Verlust und Schäden infolge von Feuer oder Einbruchdiebstahl deckt.

Einige Jahre später stellt die Polizei den Diebstahl der Teppiche fest. Der Diebstahl wurde irgendwann in den letzten 14 Monaten vor seiner Entdeckung begangen. Wenige Tage nach seiner Entdeckung wurde der Diebstahl der Assekuranda gemeldet.

Der Versicherer weigert sich den Schaden zu übernehmen. Er macht geltend, es liege kein Einbruchdiebstahl vor und die Teppiche seien in Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers nicht in einem abgeschlossenen Raum eingelagert worden.

Schliesslich klagt der Versicherungsnehmer gegen die Assekuranda. Die Klage wird genau zwei Jahre nach der Einreichung der Schadenanzeige eingereicht. Der Versicherer widersetzt sich der Klage und macht im Wesentlichen geltend, der Anspruch des Versicherungsnehmers sei verjährt.

Muss die Assekuranda für den Schaden aufkommen?

(BGE 126 III 278)

© Prof. Dr. S. Fuhrer

18